

Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werktätigen Bevölkerung.

Mit der illustrierten Beilage „Die Neue Welt“ und einer wöchentlichen Unterhaltungsbeilage.

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich nachmittags (außer an Sonn- und Festtagen) und ist durch die Expedition, Johannisstraße 46, und die Post zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 2,00 Mark, monatlich 70 Pfennig.

Redaktion u. Geschäftsstelle:
Johannisstraße Nr. 46.
Fernsprecher: Nr. 926.

Die Anzeigengebühr beträgt für die fünfgespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., Versammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen 10 Pfg., auswärtige Anzeigen 50 Pfg. — Inzerate für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr vormittags, größere früher, in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 30.

Mittwoch, den 5. Februar 1913.

20. Jahrg.

Hierzu eine Beilage und das „Wöchentliche Unterhaltungsblatt“.

Abonnenten-Versicherung.

Vor nahezu zwei Jahren, am 20. März 1911, wurde im Reichstage über das Verbot der Abonnentenversicherung verhandelt und eine Resolution angenommen, in der die Regierung um Vorlage einer Denkschrift über diese Versicherungsart ersucht wurde. Diesem Wunsche ist die Regierung nachgekommen; die Denkschrift ist dem Reichstage zugegangen.

Es handelt sich da um ein höchst eigenartiges System der Abonnentengewinnung, zu welchem zahlreiche bürgerliche Blätter, meist sogenannte „unparteiische“, seit dem Anfang der neunziger Jahre übergegangen sind. Unter Abonnentenversicherung ist zu verstehen diejenige Versicherung, welche die Abonnenten von Zeitungen oder Zeitschriften in ihrer Eigenschaft als Abonnenten genießen. Sie bezieht sich auf Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung und Haftpflichtversicherung. Sie wird auf zweierlei Weise betrieben, erstens:

der Zeitungsverleger gewährt die Versicherung auf eigenen Namen und auf eigene Gefahr, der versicherte Abonnent tritt auch hinsichtlich der Versicherung nur zu der Zeitung selbst in Rechtsbeziehungen;

zweitens: der Verleger vermittelt die Versicherung seiner Abonnenten bei einer der Aufsicht unterliegenden Versicherungsgesellschaft, an die der Verleger eine nach verschiedenen Grundsätzen bemessene Prämie zahlt. Es ist das eine Versicherung zugunsten Dritter, ähnlich wie in dem Falle, in dem ein Unternehmer zugunsten seiner Angestellten und Arbeiter einen Kollektiv-Unfallversicherungsvertrag abschließt. Der Abonnent tritt hinsichtlich der Rechte und der Pflichten aus der Versicherung nur zu der Versicherungsgesellschaft in Beziehungen.

Die erstere Art wird als die unbeaufsichtigte, die zweite als die beaufsichtigte Abonnentenversicherung bezeichnet. Das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat schon bei Beginn seiner Tätigkeit Gelegenheit gehabt, Stellung zu der Abonnentenversicherung in einigen Bescheiden zu nehmen. In einem dieser Bescheide (1902) wird ausgeführt:

„Die Gewährung der Unfallversicherung ist keineswegs als ein aus dem Wesen des Abonnementsvertrages sich erklärender Ausfluß des letzteren, als eine einem natürlichen Verkehrsbedürfnis entsprechende Ausgestaltung des Abonnementsvertrages und daher lediglich als Bestandteil desselben aufzufassen. Vielmehr sind hier völlig verschiedene, einander fremde Dinge willkürlich und künstlich miteinander verknüpft, ohne daß dabei die Gewährung der Unfallversicherung ihre selbständige Bedeutung verloren hätte und in dem Abonnementsvertrag als dessen Bestandteil aufgegangen wäre. Wenn die Prämie für die Versicherung nicht ziffernmäßig in einem besonderen Betrag ausgeschieden ist, so ist sie doch in dem Abonnementspreis mit enthalten und bildet in derartigen Fällen erfahrungsgemäß, entsprechend der durch Gewährung der Unfallversicherung bedingten, keineswegs geringfügigen Belastung, einen nennenswerten Teil des Abonnementspreises.“

In der Folge hat es sich aber in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle als unmöglich herausgestellt, gegen den ohne Erlaubnis vor sich gehenden Betrieb der Abonnentenversicherung mit den Mitteln des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 einzuschreiten. Das kaiserliche Aufsichtsamt macht geltend, Voraussetzung dafür wäre gewesen, daß die ordentlichen Gerichte die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des § 108 Abs. 1 dieses Gesetzes auf den Betrieb der Abonnentenversicherung ohne vorgängige Erlaubnis angenommen hätten. Diese Gesetzesbestimmung lautet: „Wer im Inland das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Die Gerichte haben nach einigem Schwanken, der Rechtsprechung des Reichsgerichts folgend, den strafrechtlichen Schutz jener Vorschrift gegenüber der vom Zeitungsverleger unmittelbar betriebenen Abonnentenversicherung in den weitaus meisten Fällen verjagt. Sie stellen sich auf den Standpunkt, daß der Betrieb der Versicherung, soweit sie der Verleger auf eigene Rechnung und Gefahr gewährt, nicht unter jene Strafbestimmung falle.

Sowohl in der Presse aller Parteien, als auch in der Fachliteratur ist die Abonnentenversicherung im Laufe der Jahre schon oft zum Gegenstande von Erörterungen gemacht worden. Die Organe der Sozialdemokratie und auch ihre Vertreter im Reichstage haben stets die An-

sicht vertreten, daß jede Verbindung vom Verlag- und Versicherungsbetrieb als ein Auswuchs des Wirtschaftslebens betrachtet werden müsse, dessen Beseitigung im Wege gesetzlicher Maßnahmen zu erstreben sei. In der Fachliteratur ist diese Ansicht von bürgerlicher Seite nur vereinzelt geteilt worden. Es wird da der Unterschied zwischen beaufsichtigter und unbeaufsichtigter Abonnentenversicherung hervorgehoben und geltend gemacht, daß bei der ersteren eine genügende finanzielle Sicherheit für die Erfüllung der den Abonnenten zutreffenden Ansprüche durch das Eintreten einer Versicherungsgesellschaft verbürgt sei und außerdem von dem Aufsichtsamte für Privatversicherungen für die Ausmerzung schikanöser und unbilliger Versicherungsbedingungen gesorgt werde. In dieser Literatur stoßen wir auch auf die Behauptung, daß die Abonnentenversicherung in dieser Form „große volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt und gerade durch die eigenartige Verbindung von Zeitungsverlag und Versicherung es erst ermöglicht sei, weiten, namentlich unermittelten Kreisen eine billige Versicherung zugänglich zu machen“.

Die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung wird dagegen auch von dieser Seite meist als eine wirtschaftlich bedenkliche Erscheinung betrachtet. Es wird darauf hingewiesen, daß die hier in Betracht kommenden Versicherungsbedingungen fast stets sehr streng und den Abonnenten nachteilig, insbesondere mit zahlreichen Verwirrungsklauseln ausgestattet seien, und dies angesichts des großen für den selbstversichernden Verleger bestehenden Risikos auch sein müßte. Auch aus dem Mangel versicherungstechnischer Reserven und jeden staatlichen Materials für die Beurteilung des den Verleger treffenden Risikos werden Bedenken hergeleitet. Die Literatur der Versicherungs-Wissenschaft vertritt überwiegend die Ansicht, daß die unbeaufsichtigte Abonnentenversicherung schon auf Grund des bestehenden Rechts als schlechthin unzulässig zu betrachten sei — eine Auffassung, die auch das Aufsichtsamt für Privatversicherungen teilt und zu der das Reichsgericht sich in scharfem Widerspruch gesetzt hat mit seinen Entscheidungen, wonach es von den „Umständen des Falles“ abhängt, ob der Betrieb zulässig ist oder nicht, beziehungsweise, ob die Strafvorschrift des § 108 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden ist.

Nach den angestellten Ermittlungen gewähren 150 deutsche Zeitungen und Zeitschriften ihren Abonnenten eine Versicherung. Diese Versicherung umfaßt 1 766 455 Abonnenten. Die Gesamtsumme der im Jahre 1911 geleisteten Entschädigungen und Sterbegeldbeträge wird auf mehr als drei Millionen Mark angegeben.

Die Denkschrift glaubt, die wirtschaftliche Bedeutung der Abonnentenversicherung vorwiegend günstig beurteilen zu müssen. Sie führt folgendes an:

„Die Abonnentenversicherung hat sich unzweifelhaft in manchen Beziehungen als ein wirksames Mittel erwiesen, den breiten Schichten des Volkes bis zu einem gewissen Grade die Segnungen des Versicherungsschutzes zugänglich zu machen und somit zur Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Arbeiter- und Handwerkerstande beizutragen. Die private Unfallversicherung wendet sich in der Hauptsache nur an die bessergestellten Volksschichten; die Gesellschaften haben die Unfallversicherung weiterer Kreise der arbeitenden Bevölkerung im allgemeinen als ein wenig lohnendes Geschäft an, das vielfach von ihnen gemieden wird. Die Abonnentenunfallversicherung ist hier offensichtlich in eine Lücke eingetreten. Eine wöchentliche Prämienzahlung, entsprechend der Entrichtung des Entgelts für die wöchentlich durch Kolporteurs zugestellten Nummern der mit einer Versicherung verbundenen Zeitschriften, hat es bisher bei der Unfallversicherung überhaupt noch nicht gegeben. Gerade die wöchentliche Prämienzahlung ist aber, wie die Volksversicherung zeigt ein wichtiges Mittel, die Beteiligung der arbeitenden Bevölkerung an der privaten Versicherung zu fördern.“

Diese unseres Erachtens haltlose Würdigung der Abonnentenversicherung steht so ziemlich auf gleicher Linie mit Ausführungen, die in einer von der Lebensversicherung - Aktiengesellschaft Deutschland an den Reichstag gerichteten Denkschrift gemacht werden. Da wird sogar kühnlich die Behauptung aufgestellt, daß man die Abonnentenversicherung „geroht als die beste und zweckmäßigste Volksversicherung“ bezeichnen könne! Diese Behauptung wird in scharf tendenziöser Weise direkt ausgepielt gegen die „von sozialdemokratischer Seite geplante neue Volksversicherungsanstalt“. Es wird behauptet, daß das, was diese Anstalt „angeblich“ erstrebt (!), nämlich die Schaffung eines einfachen und billigen Versicherungsschutzes für die breiten Bevölkerungsschichten, „unzweifelhaft durch die von Versicherungsgesellschaften gedeckte Abonnentenversicherung seit Jahren bereits geleistet“ werde, und zwar in einer Form, „die an Einfachheit, Bequemlichkeit und Billigkeit

für den Versicherungsnehmer schwerlich übertroffen“ werden könne.

Die Denkschrift unterläßt es, Vorschläge zu machen zu dem Zwecke, ein gefehliches Einschreiten gegen die Abonnentenversicherung herbeizuführen. Durchaus zu Ungunsten dieser Versicherungsart spricht in erster Linie die Tatsache, daß sie lediglich eine rein privatkapitalistisch-spekulative, auf den Abonnentenerwerb gerichtete ist. Es fordert den schärfsten Widerspruch heraus, wenn ihre Interessenten, Zeitungsverleger und Versicherungsgesellschaften glauben machen wollen, ihre Abonnentenversicherung entspringe sozialen Motiven, einem „Wohlwollen für die breiten Volksschichten“. Es ist lediglich das geschäftliche Interesse, das da in Betracht kommt. Das näher darzulegen, ist wohl überflüssig.

Wir verwerfen die Abonnentenversicherung entschieden, aber auch noch besonders deshalb, weil sie der unbedingt notwendigen Ausgestaltung des Versicherungswesens für die Massen der Bevölkerung auf dem Wege der Reichsgesetzgebung und durch ergänzende genossenschaftliche Anstalten, wie die in Angriff genommene sogenannte Volksversicherung, hinderlich ist. Sie ist unvereinbar mit dem Prinzip der sozialen Versicherung, von der grundsätzlich jede privatkapitalistische Spekulation ausgeschlossen sein sollte.

Politische Rundschau

Deutschland.

Die Junkerherrschaft.

Die vollkommene Abhängigkeit des Reichs von der preussischen Junkerherrschaft tritt täglich klarer in die Erscheinung. Männer, wie der Staatssekretär Delbrück verdienen nachgerade unser Mitleid. Der Reichstag forderte einstimmig die Einführung von Wahlurnen, durch die das Wahlgeheimnis wirklich gesichert werden kann. Die öffentliche Verneinung dieser Forderung mußte derart kompromittierend werden, daß schließlich nicht einmal die Konservativen die Dreifachheit besaßen, nein zu sagen. Aber sie, die für ihre ostelbischen Gesilde die Möglichkeit und Wählerkontrolle durch die Verwendung von Zigarrenkisten, Zylinderhüten, Töpfen der Milch, des Herbes und der Nacht weiter beanspruchten, war die Zustimmung im Reichstage deshalb leicht, weil sie ja die berechtigte Erwartung haben durften, daß die Verwirklichung des Reichstagsbeschlusses durch die Einsprache eines preussischen Junkers verhindert werden könne. Und sie hatten sich nicht getäuscht. Herr Delbrück, des Reichs Staatssekretär für das weisshichtige Gebiet der Sozialpolitik und Stellvertreter des Reichskanzlers, schrieb an den Preußenminister von Dallwig und bat ihn süßfäulig, der Einführung der erwähnten Wahlurnen doch seine Zustimmung zu geben. Aber Dallwig, von Dallwig, Staatsminister von Dallwig, preussischer Staatsminister von Dallwig, schrieb, wie wir seit Richard Fischers Reichstagsrede wissen, dem Sinne nach an den Delbrück: Du bist wohl nicht recht gecheit!

Und so wird aus dem einstimmigen Beschluß des Reichstags zunächst nichts: die preussischen Junker sind mächtiger als das Reichsparlament.

Man darf wohl annehmen, daß Herr Delbrück einer der Väter des Notgesetzes ist, das die Rückvergütung bestimmter Zollbeträge für ausländisches Fleisch an Gemeinden vorsieht; daß er auch im übrigen sein möglichstes getan hat, mancherlei Erleichterungen angesichts des furchtbaren Notstandes infolge der Teuerung durchzusetzen. Das Thema ist in jüngster Zeit so eingehend behandelt worden, daß wir hier nicht ausführlicher darauf zurückzukommen brauchen. Tatsache ist, daß Herr Delbrück die Zollerleichterungen für die Fleischfuhr bis zum 31. März 1914 ermöglichen wollte und anscheinend auch ermächtigt hat. Tatsache ist auch, daß er es für selbstverständlich gehalten hat, daß allgemein von den Erleichterungen bis zum äußersten Termin Gebrauch gemacht wird. Dafür spricht ein von ihm unterzeichnetes Schreiben an die Steuerämter vom 20. Dezember 1912, in dem es heißt:

„Um ersehen zu können, welchen Umfang die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1912 sich ergebenden Erstattungen des Fleischzollers der Tarifnummer 108 an Gemeinden erreichen, erscheint es erforderlich, daß in den Einfuhrnachweisungen auch die zum Fleischbezuge berechtigten Gemeinde ersichtlich gemacht werde. Ich ersuche daher, bis zum 31. März 1914 in den Zählstreifen für die Einfuhr jedesmal auch die bezugsberechtigten Gemeinde anzugeben.“

Bis zum 31. März 1914! So stellte es sich Herr Delbrück vor. Aber nun sagte sich Schorlemer, von Schorlemer, Staatsminister von Schorlemer, preussischer Staatsminister von Schorlemer: Ist denn

würde, daß Bürgerliche und Sozialdemokraten gemeinsam dafür eintreten würden, daß an die Spitze von Wandsbek ein äußerst tüchtiger und genialer Bürgermeister kommt. ...

Kammer des Mädchens eingeschlossen. Bei ihrer Rückkehr schoß er aus einem Revolver mehrere Schüsse auf sie ab, ...

in Hauptlenzrohr des Dampfschiffs-Neubaus „Erfah Weihenburg“. Zu gleicher Zeit wurde ein Nebenraum mit Wasser vollgepumpt, um ihn auf seine Dichtigkeit zu prüfen. ...

Komitee- und Kommissionssitzungen

Deutscher Transportarbeiter-Verband.

Am Donnerstag, dem 6. Februar abends 8 1/2 Uhr Sitzung

Sage allen auf der Kochischen Schiffswerft in der Meterbranche ...

20 elegante Herren-Masken-Anzüge billig zu vermieten.

50 schicke Damen-Masken-Kost. billig zu vermieten.

2 schicke Damen-Masken-Kostüme billig zu vermieten.

Ein Damen-Masken-Kostüm für 2,50 M. zu vermieten.

Zwei Masken-Anzüge (alt und französische Kammerjose) billig zu vermieten.

Achtung Radfahrer!

Patent-Stahlrohr-Pneumatik

Größt für den Luftschlauch, kein Luftverlust, keine Schlauchreparatur, man fährt jetzt tadellos auf dem unverwundlichen Patent-Stahlrohr-Pneumatik.

General-Vertreter für Lübeck, Harzentrüm Lübeck und Ostseebad:

P. F. Bentsen, Lübeck.

Verkauf u. Lager sowie alle briefl. Anfragen nur bei

W. Klüssendorf

Lübeck 795

Marsstr. 116. Teleph. 1159.

Carl Folkers

Möbelmagazin

25 Marlesgrabe 25.

Vollst. Wohnungseinrichtungen.

Selbstgefertigte Arbeiten. Größte Auswahl. Billigste Preise. Weitgehendste Garantie.

Heraus aus der Kirche!

Alle diejenigen, die mit der Religion gebrochen haben, sollten aus der Kirche austreten. Der Protest dagegen werden, daß die Kirchenaustritt muß mit ein ...

Heraus aus der Kirche!

Ortsgruppe Lübeck des Zentralverbandes der proletarischen Freidenker Deutschlands.

Kaufpunkt erteilt: Wilhelm Dieck, Süßstraße 68.

Hintze & Stech

Größte Möbelfabrik Lübecks empfehlen 882

Wohnungseinrichtungen.

Direkter Verkauf an Private zu billigen Preisen gegen bar in der Fabrik: Moislinger Allee 60.

Trinkt Buntekuh-Kümmel

Bampikern Brennerei Buntekuh.

Beste 4000 Pfund fetten schön gelochten Schweizer Käse

Pfund 80, 90, 1.00 bis 1.20 Mk.

Beste 3000 Pfund alten fetten Holländer Käse (delikat im Geschmack) im Geschäft

Pfund 1.00 und 1.20 Mk.

Beste 2800 Pfund fetten Simburger Käse (pikante Ware) 836

Hans Dittmann

Fleischhauerstr. 9. Fernspr. 1223.

Moderne Photographien zu billigen Preisen.

Atelier Lubeca, Breitestr. 13.

Sonn- und Wochentags den ganzen Tag geöffnet; des Abends Aufnahmen bei elektr. Licht. (497)

Glasscheiben

aller Art billigst, auch in einzelnen Kitt, Draht, Glasdiam. v. 4 M. an Oscar Tauschitz, Fensterglas-Fabrik, Härtener-Allee 13. — F. 828. (416)

Vorträge der Oberschulbehörde.

Augenarzt Dr. med. Schlodtmann: Vom menschlichen Sehen.

4 Vorträge: Donnerstag, den 6., 13., 20. und 27. Februar in der Aula des Johanneums abends 8 1/2 Uhr. (804)

Eintrittskarten zum Preise von Mk. 1.— sind in den bekannten Stellen und an den Vortragsabenden im Johanneum zu haben.

Chorverein Lübeck.

Die nächste Gesangsstunde findet umständehalber nicht am Freitag, sondern am Donnerstag, dem 6. Februar statt. Der Obmann.

Hausdiener u. Fensterputzer!

Sektions-Versammlung am Donnerstag, 6. Februar abends 8 1/2 Uhr im „Gewerkschaftshaus“ Johannisstr. 50-52. Tages-Ordnung: Innere Verbandsangelegenheiten. Um recht zahlreiches Erscheinen der Kollegen ersucht (872) Der Vorstand.

Arbeiter-Radfahrer-Bund „Solidarität“.

Ortsgruppe Lübeck.

Versammlung

am Donnerstag, 6. Februar abends 8 1/2 Uhr im „Gewerkschaftshaus“ Johannisstraße 50-52 (868) Der Vorstand.

Eisbein-Essen

lade hiermit freundlichst ein. Restaurant „Zur Ostsee“ H. Böttcher. Anfang 10 Uhr morgens.

Zentral-Hallen

Dankwartstraße 20. Jeden Donnerstag: Tanzkränzchen. Anfang 8 Uhr. Ende 12 Uhr.

Kalnbergs Variete

874) Täglich 8 Uhr: Heitere Künstler-Abende.

Dazu der Possenschlager: Einen Tag vor d. Hochzeit mit Heinr. Kalnberg.

Gesangverein Amicitia Seeretz.

Einladung zum Maskenball verbunden mit Kappenfest

am Sonntag, dem 9. Februar im Lokale des Herrn E. Cordts. Ballanf. 6 Uhr. Maskenzug 8 Uhr. Demaskierung 10 Uhr.

Eintritt für unmaskierte Herren an der Kasse 1.20 Mk., im Vorverkauf 1 Mk., eine Dame frei. Einzelne Dame 40 Pfg. Maskierte Herren 80 Pfg., maskierte Damen 80 Pfg. (878) Das Festkomitee.

Hansatheater

Heute und folgende Tage: Anfang 8 1/4 Uhr. (875)

Rund um die Alster mit Gebrüder Wolf.

Die Vorstellung. 11 10 U. beend.)

Kabarett Karnevalstimm.

Sonntag nachm. 4 Uhr (keine Preise): Wissenschaftl. Bildervortrag: Deutschlands Erhebung. Abends 8 1/4 Uhr: Rund um die Alster.

Neues Stadttheater.

Donnerstag, den 6. Februar 1913. Anfang 7 1/2 Uhr. Ende nach 10 1/2 Uhr. 119. B.i. Boll-Ab. 20. B.i. Donnst.-Ab.

Gudrun.

Trauerpiel von Ernst Hardt. Mittelpreise. (846)

Freitag, den 7. Februar 1913. Anfang 6 1/2 Uhr. Ende 10 1/4 Uhr. 2. Vorst. im Sonderabonnement. 120. Bst. i. B. u. 20. Bst. i. Freitag-Ab. Der Ring des Nibelungen. 2. Tag: Die Walküre.

Brünnigilde — Frau Dr. Dr. Dr. vom Stadttheater in Hamburg. Erhöhte Preise. (871)

In Vorbereitung: Der Teufel von Molnar.

